

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Christina Schenk und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/4230, 14/4630 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Artikel 1 *Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch* wird in Nummer 9 wie folgt gefasst:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

Berlin, den 15. November 2000

**Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Schwerbehinderte müssen weiterhin mit 60 Jahren ohne Abschläge in Altersrente gehen können. Ihre Arbeitsmarktchancen sind gerade in dieser Altersgruppe ungleich geringer als für vergleichbar nichtbehinderte Menschen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vom 60. auf das 63. Lebensjahr anzuheben. Anspruchsvoraussetzungen wären dafür weiterhin die Anerkennung als Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und eine Wartezeit von 35 Jahren.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrente muss dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge durch die Betroffenen eine Rentenminderung von bis zu 10,8 Prozent hingenommen werden. Lediglich für Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und als schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig anerkannt waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Hinweis auf die inzwischen angehobenen besonderen Altersgrenzen für andere Personen ist jedoch realitätsfern und nicht sachgerecht, da er die wirkliche Lage am Arbeitsmarkt und die Rentenzugangszeiten aus offensichtlich rein finanziellen Erwägungen ignoriert.

Denn tatsächlich stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

- a) Im September 2000 waren nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit 178 981 Schwerbehinderte als arbeitslos registriert. Von diesen arbeitslosen Schwerbehinderten sind ca. 60 Prozent mindestens ein Jahr und länger ohne Beschäftigung. Nach wie vor ist die Rate der arbeitslosen Schwerbehinderten nahezu doppelt so hoch wie unter nichtbehinderten Arbeitnehmern.

Die Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten hat sich in den letzten Jahren weiter verringert. Lag sie 1996 und 1997 noch bei 3,9 Prozent, so belief sie sich 1998 nur noch auf 3,8 Prozent. Mit 3,4 Prozent war sie bei den privaten Arbeitgebern besonders niedrig.

Schwerbehinderte Arbeitslose aller Altersgruppen waren im Durchschnitt länger arbeitslos als gleichaltrige Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Die durchschnittliche Verweildauer in Arbeitslosigkeit betrug bei Schwerbehinderten rund 12,5 Monate, bei Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen ca. 6,5 Monate.

Arbeitslose Schwerbehinderte aller Altersgruppen finden viel seltener wieder eine Arbeit als gleichaltrige nichtbehinderte Personen. 1999 konnten im Durchschnitt nur 24 Prozent der schwerbehinderten Männer und nur 20 Prozent der schwerbehinderten Frauen ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Arbeit beenden (gegenüber ca. 58 Prozent bei nichtbehinderten arbeitslosen Männern und ca. 43 Prozent nichtbehinderten arbeitslosen Frauen).

Da bisher ein Nachweis fehlt, dass das am 1. Oktober 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwBAG) eine reale Zurückdrängung der Arbeitslosigkeit bei Schwerbehinderten bewirken wird, würde die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu zusätzlichen Belastungen für die Schwerbehinderten führen, die nicht den o. g. Regelungen zum Vertrauensschutz unterliegen. Diese zusätzlichen Belastungen sollen mit der vorgeschlagenen Änderung vermieden werden.

Zugleich soll mit der vorgeschlagenen Veränderung verhindert werden, dass die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang von Schwerbehinderten in

die Altersrente die Chancen jüngerer Menschen auf einen Arbeitsplatz sinken lässt.

- b) Das Durchschnittsalter bei Rentenbeginn wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegt bei den Männern zwischen 50,31 (Knappschaftliche Rentenversicherung) und 52,62 Jahren (Angestelltenversicherung), bei den Frauen zwischen 49,76 (Angestelltenversicherung) und 50,88 Jahren (Arbeiterrentenversicherung).

Für die Betroffenen sind damit erhebliche wirtschaftliche Einbußen verbunden. Im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit oder Rentenabschlägen von 3,3 bis 10,8 Prozent führt dies in vielen Fällen dazu, dass die Betroffenen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Selbst die erweiterten Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr ändern daran wenig. Auch aus dieser Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass Schwerbehinderte durch die Heraufsetzung der Altersgrenze bei vorzeitigem Altersrentenbezug erhebliche Abschläge in Kauf nehmen sollen.

In der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 20. Oktober 2000 und in weiteren Stellungnahmen wurde gerade die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vom 60. auf das 63. Lebensjahr von Wohlfahrts- und Sozial- sowie Behindertenverbänden nachdrücklich kritisiert und abgelehnt.

